



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 20. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

ÖREB-Kataster Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
vermessung@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziel und Zweck	3
4	Betrieb	3
5	Ablauf der Betriebsprüfung und erforderliche Dokumente.....	4
6	Ablauf der Weiterentwicklung und erforderliche Dokumente.....	4
6.1	Phase «Initialisierung»	5
6.2	Phase «Konzept»	5
6.3	Phase «Realisierung»	6
6.4	Phase «Einführung».....	6
7	Gesamtbewertung und Freigabeentscheid	7
8	Ablauf Aufnahme eines neuen ÖREB-Themas	8
8.1	Einführungsprozess bei ÖREB-Themen nach Bundesrecht	8
8.2	Einführungsprozess bei ÖREB-Themen nach Kantonsrecht	11
9	Schlussbestimmungen	11

1 Einleitung

Diese Weisung regelt den Ablauf für den schweizweiten Betrieb und die Weiterentwicklung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Es wird darin festgelegt, zu welchem Zeitpunkt kantonsseitig welche Dokumente bei dem für den ÖREB-Kataster zuständigen Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion» (Vermessung) im Bundesamt für Landestopografie swisstopo zur Prüfung und Genehmigung einzureichen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) (SR 510.62)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4)

3 Ziel und Zweck

Allen Beteiligten ist bekannt,

- wie der Betrieb und die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters erfolgen,
- welche Dokumente mit welchem Inhalt zu erstellen sind,
- wann diese swisstopo einzureichen sind,
- welches die Konsequenzen bei Genehmigung resp. Nichtgenehmigung sind.

4 Betrieb

Die Betriebsorganisation des kantonalen ÖREB-Katasters wurde im Organisations- und Betriebshandbuch des kantonalen ÖREB-Katasters beschrieben und im Rahmen der Abnahme von swisstopo genehmigt.

Das **Organisations- und Betriebshandbuch zum ÖREB-Kataster** enthält folgende Punkte:

- Systemübersicht,
- Aufnahme des Betriebs,
- Durchführung und Überwachung des Betriebs und der Datenprozesse,
- Unterbrechung oder Beendigung des Betriebs,
- Sicherheitsbestimmungen.

Die Vollständigkeit und Korrektheit des Organisations- und Betriebshandbuchs zum ÖREB-Kataster ist mindestens jährlich durch den Kanton zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Zudem ist es mindestens bei der Inbetriebnahme von neuen Major Releases nachzuführen.

swisstopo hat das Recht, zweimal pro Strategieperiode die Aktualität und Vollständigkeit des Organisations- und Betriebshandbuchs sowie deren korrekte und vollständige Anwendung im Rahmen von Betriebsprüfungen zu überprüfen.

5 Ablauf der Betriebsprüfung und erforderliche Dokumente

Wenn swisstopo eine Betriebsprüfung des kantonalen ÖREB-Katasters vornimmt, wird dies ein Monat vorher angekündigt. Der Kanton hat dann innert 14 Tagen folgende Dokumente an swisstopo zu liefern:

- Organisations- und Betriebshandbuch
- Systemdokumentation
- Dokumentation der Geschäfts- und Systemprozesse

Die Betriebsprüfung selbst findet vor Ort im Kanton statt und dauert rund zwei Stunden. Als Grundlage dient das Prüfprotokoll Betriebsprüfung, das sich hauptsächlich auf die Abnahmeprotokolle «Einführung» bzw. «Weiterentwicklung 2020–2023» bezieht. Das Prüfergebn wird mündlich an der Besprechung durch swisstopo eröffnet.

Falls die Betriebsprüfung **bestanden** wird, erhält der Kanton eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Falls die Betriebsprüfung **nicht bestanden** wird, erhält der Kanton eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit einer Frist zur Nachbesserung innert einem Monat. Zudem gehen gemäss Weisung «Bundesabgeltungen» mindestens der fixe Sockelbetrag und maximal die Hälfte des globalen Bundesbeitrages für mindestens ein Jahr verloren.

Nachdem die beanstandeten Teile nachgebessert und die Dokumente aktualisiert und swisstopo zugestellt wurden, findet die Nachprüfung durch swisstopo statt. Diese erfolgt normalerweise in Wabern. Das Ergebnis der Nachprüfung wird dem Kanton schriftlich mitgeteilt und bei Bedarf mündlich mit ihm besprochen.

Falls die **Nachprüfung bestanden** wird und damit der ordentliche Betrieb des ÖREB-Katasters wieder nachgewiesen ist, kann im nächsten Jahr bei swisstopo wieder der volle Betriebskostenbeitrag geltend gemacht werden.

Falls die **Nachprüfung nicht bestanden** wird, kommt es zu einer erneuten Nachprüfung. In dem Fall erfolgt eine Reduktion der Betriebskostenauszahlung. Der Umfang der Reduktion wird fallweise festgelegt.

6 Ablauf der Weiterentwicklung und erforderliche Dokumente

Der ÖREB-Kataster soll durch das Aufnehmen neuer Themen und/oder neuer Funktionen weiterentwickelt werden können. Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters basiert auf der Projektmanagementmethodik HERMES. Am Ende der Phasen «Konzept» und «Einführung» findet jeweils eine Prüfung durch swisstopo statt (grauer Pfeil). Die pro Phasenende geforderten Prüfpunkte werden von swisstopo im entsprechenden Prüfprotokoll festgelegt.

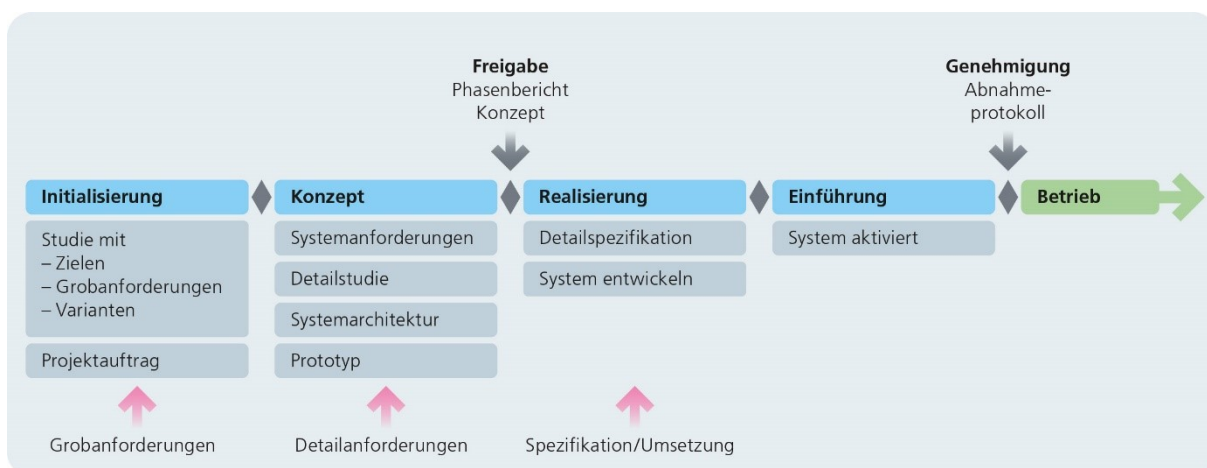


Abbildung 1: Schema Ablauf der kantonsweisen Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

6.1 Phase «Initialisierung»

Die Initialisierungsphase schafft eine definierte Ausgangslage für die Weiterentwicklung und stellt sicher, dass die Weiterentwicklung mit den Zielen der Organisation abgestimmt ist. Die Grundlagen und der Auftrag für die Weiterentwicklung werden erarbeitet und der Entscheid zum Start der Weiterentwicklung wird durch den Kanton selbständig getroffen.

Gemäss HERMES werden dem Kanton folgende Aktivitäten und Ergebnisse empfohlen:

- Auf der Grundlage eines Antrages gibt der Kanton die Ressourcen für die Phase «Initialisierung» frei. Er beauftragt einen Leiter Weiterentwicklung mit der Durchführung der Phase «Initialisierung».
- Situationsanalyse, Ziele und grobe Anforderungen sowie die Varianten werden erarbeitet. Die Beschreibung der Varianten erfolgt so detailliert, dass sie nachvollziehbar und transparent bewertet werden können. Unter anderem werden die Umsetzungs- und Betriebsrisiken ermittelt sowie die Rechts- und Datengrundlagenanalyse und die Schutzbedarfsanalyse aktualisiert. Der Entscheid zur Variantenwahl wird getroffen.
- Auf der Basis der gewählten Variante wird der Auftrag erarbeitet und mit den Strategien, Vorgaben und übergeordneten Zielen im Kanton abgeglichen. Die Stakeholderinteressen werden analysiert und Zielkonflikte bereinigt.
- Der Entscheid zur Auftragsfreigabe wird getroffen und der Auftrag durch die zuständige Stelle genehmigt. Die Freigabe zur Weiterentwicklung erfolgt durch den Kanton.

Diese Phase wird im Kanton selbständig ohne Einbezug von swisstopo durchlaufen.

6.2 Phase «Konzept»

Die in der Phase «Initialisierung» gewählte Variante wird in der Phase «Konzept» konkretisiert. Die Ergebnisse werden so detailliert erarbeitet, dass die Beteiligten die Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems auf einer verlässlichen Grundlage planen, offerieren und realisieren können.

Gemäss HERMES werden dem Kanton folgende Aktivitäten und Ergebnisse empfohlen:

- Die Anforderungen werden konkretisiert und vervollständigt. Basierend auf der gewählten Variante wird das Konzept erarbeitet. Die Machbarkeit wird zum Beispiel mit Prototypen überprüft.
- Je nach Szenario werden ein Testkonzept und ein Migrationskonzept erarbeitet.
- Das Geschäftsorganisationskonzept und die Systemarchitektur werden aktualisiert.
- Wenn ein Produkt bzw. ein IT-System beschafft wird, wird in dieser Phase die Beschaffung durchgeführt. Anschliessend wird das Integrationskonzept erarbeitet.
- Der Entscheid über die Freigabe der Realisierung wird getroffen. Die Mittel für die nächste Phase werden aufgrund des konkretisierten Konzeptes und der vorliegenden Angebote freigegeben. Die Umsetzungs- und Betriebsrisiken müssen identifiziert, analysiert und bewertet sein. Die Machbarkeit muss nachgewiesen sein.

Am Ende der Phase «Konzept» wird geprüft, ob es sinnvoll ist, die Weiterentwicklung zu realisieren oder ob gewisse Punkte noch vertiefter abzuklären sind, um die Risiken oder Kosten zu verkleinern.

swisstopo führt am Ende der Phase «Konzept» eine Prüfung durch.

Dazu sind die Erkenntnisse der Phasen «Initialisierung» und «Konzept» sowie Angaben zum weiteren Vorgehen im **Phasenbericht «Konzept»** festzuhalten. Darin werden die bisherigen Ergebnisse zusammengefasst sowie grob die zu erarbeitenden Lieferergebnisse der nachfolgenden Phase «Realisierung» umrissen.

Der **Phasenbericht «Konzept»** an swisstopo muss folgende Punkte enthalten:

- Ausgangslage,
- Auftrag,
- Situations- und Betroffenheitsanalyse (Stakeholder),
- Ziele und Anforderungen,
- Rechts- und Datengrundlagenanalyse,
- Variantenanalyse und Variantenwahl,
- Daten- und Geschäftsprozesse,
- Technische Lösung,
- Schutzbedarfsanalyse, gegebenenfalls mit ISDS¹-Konzept,
- Vorgehen, Planung der Einführung und Terminplan,
- Planung der Vorabnahme und der Abnahme,
- Abnahmekriterien,
- Organisation der Weiterentwicklung,
- Betrachtungen zu Kosten-Nutzen-Risiken.

Der Phasenbericht «Konzept» ist am Ende der Phase «Konzept» swisstopo zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Freigabe berechtigt zum Bezug eines Teilbetrages aus dem Globalbudget des Bundes².

6.3 Phase «Realisierung»

Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems wird realisiert und getestet. Die nötigen Vorarbeiten werden geleistet, um die Einführungsrisiken zu minimieren.

Gemäss HERMES werden dem Kanton folgende Aktivitäten und Ergebnisse empfohlen:

- Die Weiterentwicklung wird realisiert und die Vorabnahme durchgeführt.
- Die Einführung und je nach Szenario die Migration werden vorbereitet.
- Der Entscheid über die Freigabe der Einführung der Weiterentwicklung wird getroffen. Er basiert auf dem Entscheid zur Vorabnahme.

Am Ende der Phase «Realisierung» müssen die Einführungsrisiken beurteilt werden und vertretbar sein. Andernfalls kann die Einführung nicht erfolgen.

Diese Phase wird im Kanton selbständig ohne Einbezug von swisstopo durchlaufen.

6.4 Phase «Einführung»

Der sichere Übergang vom alten zum neuen Zustand wird gewährleistet. Die Weiterentwicklung wird in Betrieb genommen.

Gemäss HERMES werden dem Kanton folgende Aktivitäten und Ergebnisse empfohlen:

- Die Einführungsmassnahmen wie Anwenderschulung etc. werden durchgeführt.
- Die neue Version des ÖREB-Katastersystems wird für den Betrieb vorbereitet; das Organisations- und Betriebshandbuch zum ÖREB-Kataster werden aktualisiert.
- Je nach Szenario wird eine Migration durchgeführt und das Altsystem ausser Betrieb gesetzt.
- Am Ende der Einführung wird nach erfolgreicher Systemprüfung die Inbetriebnahme der Weiterentwicklung durchgeführt.

Am Ende der Phase «Einführung» wird nach erfolgreicher Betriebsaufnahme und nach Abnahme der Weiterentwicklung der Auftrag abgeschlossen.

¹ Informationssicherheit und Datenschutz

² Vgl. Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabteilungen»

swisstopo führt am Ende der Phase «Einführung» eine Prüfung durch.

Die Phase «Einführung» wird mit der Abnahme der Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems abgeschlossen. Das Ergebnis der Abnahme wird im **Abnahmeprotokoll** festgehalten. Es dokumentiert die Erfüllung der Vereinbarung über die Produkt- und Systemeigenschaften und bestehende Mängel. Es ist ein rechtlich verbindliches Dokument.

Das **Abnahmeprotokoll Weiterentwicklung zum ÖREB-Kataster** an swisstopo muss folgende Punkte enthalten:

- Abnahmegegenstand,
- Abnahmebeteiligte,
- Grundlagen,
- Abnahmeverfahren,
- Abnahmekriterien mit Mängelklassen,
- Liefereergebnisse und Mängel (inkl. Massnahmen, Termine, Verantwortlichkeiten),
- Abnahmeergebnis,
- Unterschriften.

Das Abnahmeprotokoll Weiterentwicklung zum ÖREB-Kataster ist am Ende der **Phase «Einführung»** swisstopo zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Abnahmeprotokolls vor Ort im Kanton durch swisstopo, um die korrekte und vollständige Funktionsweise des ÖREB-Katasters nachzuvollziehen. Die Genehmigung berechtigt zum Bezug eines Teilbetrages aus dem Globalbudget des Bundes³.

Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems ist abgeschlossen.

7 Gesamtbewertung und Freigabeentscheid

swisstopo richtet sich bei der Bewertung des Phasenberichts «Konzept» nach den jeweiligen Prüfprotokollen⁴ bzw. Checklisten. Die Funktionsweise der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters wird an Hand der Abnahmekriterien⁵ überprüft. Alle diese Unterlagen stehen den Kantonen zur Verfügung. Dadurch soll die Bewertung möglichst einheitlich gehandhabt werden.

³ Vgl. Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabteilungen»

⁴ Prüfprotokoll ÖREB-Kataster – Weiterentwicklung 2020–2023 – Phasenbericht Konzept

⁵ Abnahmeprotokoll Weiterentwicklung 2020–2023 (entsteht Anfang 2020)

8 Ablauf Aufnahme eines neuen ÖREB-Themas

8.1 Einführungsprozess bei ÖREB-Themen nach Bundesrecht

Dieses Vorgehen gilt nur für ÖREB-Themen auf Bundesstufe, d.h. für Themen, die auf Bundesrecht basieren. Der Einführungsprozess eines neuen ÖREB-Themas ist nachfolgend schematisiert:

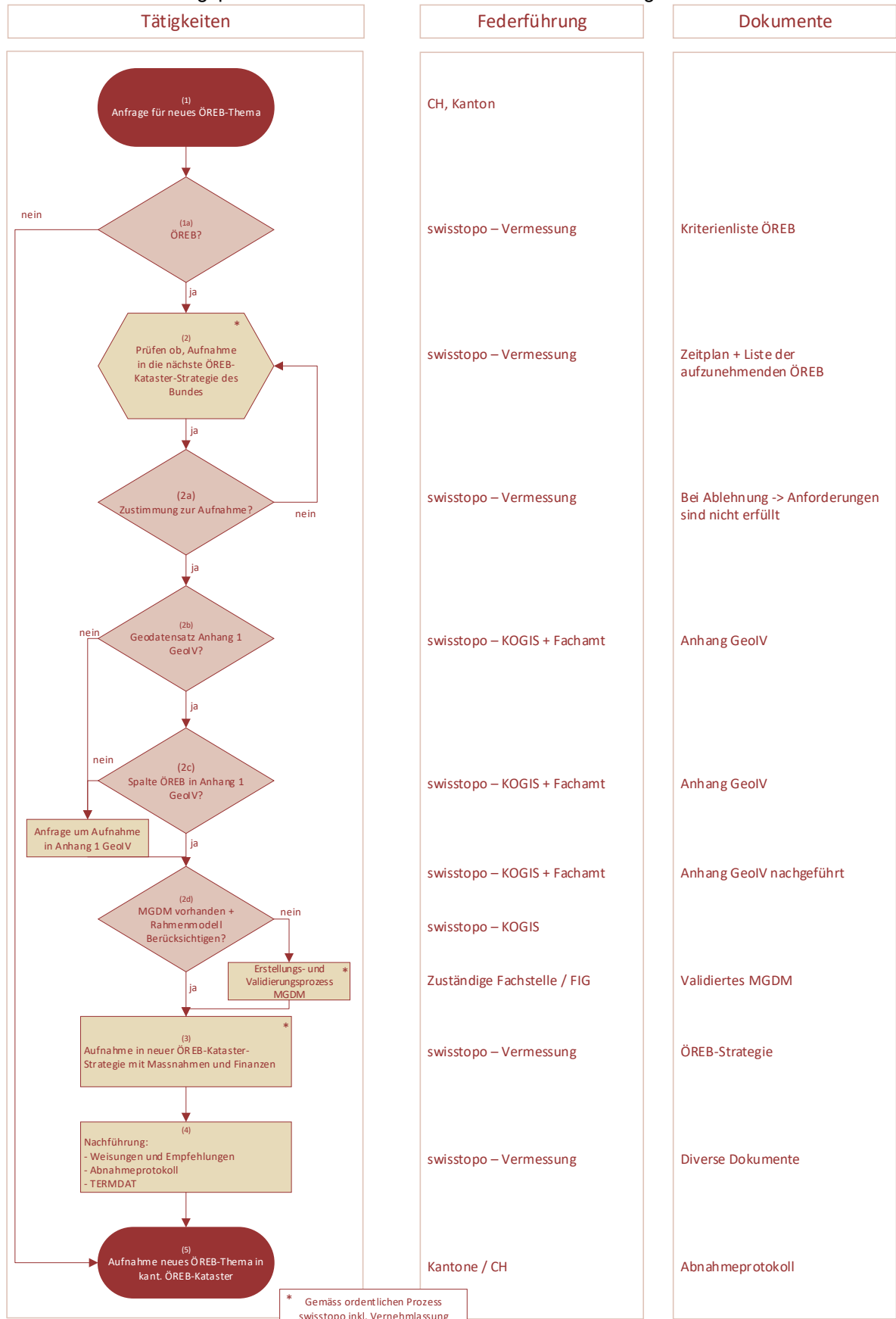


Abbildung 2: Schema Ablauf der Einführung neuer ÖREB-Themen nach Bundesrecht

Die verschiedenen Schritte des Einführungsprozesses sind nachfolgend näher beschrieben. Die Ziffern beziehen sich auf die Beschriftung in der Grafik.

(1) Anfrage neues ÖREB-Thema

Eine Anfrage für ein neues ÖREB-Thema kann vom Bund, einem Kanton oder einer Gemeinde kommen (dokumentierte Anfrage).

(1a) Handelt es sich um ein ÖREB-Thema?

Handelt es sich beim neu angefragten Thema wirklich um ein ÖREB-Thema? Diese Kontrolle wird durch den Bund (Federführung swisstopo, Bereich Vermessung) durchgeführt und erfolgt in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle des Bundes.

Die Prüfpunkte sind:

- *Eigentumsbeschränkung*
Die Einschränkung ist *eigentümergebunden* (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeolG);
- *Eigentümergebundenheit*
Für ein Grundstück oder für Teile davon besteht eine Verfügungsbeschränkung (Dispositionsbeschränkung), eine Nutzungsbeschränkung oder eine Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand;
- *Wahrung öffentlicher Interessen*
Die Einschränkung dient der *Wahrung öffentlicher Interessen*;
- *Nicht nur generell-abstrakt*
Die Eigentumsbeschränkung muss eine *klar definierte Geometrie* (Punkt, Linie, Fläche) aufweisen. Die Eigentumsbeschränkung darf *nicht nur in generell-abstrakter Weise* in einem Rechtserlass definiert sein, sondern muss geometrisch generell-konkret oder individuell-konkret bestimmt sein. Die Geometrie ist als *Geobasisdaten des Bundesrechts* im Anhang 1 zur GeolV⁶ aufgeführt;
- *Dauerhaftigkeit*
Die Eigentumsbeschränkung ist von einer gewissen *Dauerhaftigkeit*, auch wenn sie allenfalls zeitlich beschränkt ist (mindestens zwei Jahre).

(2) Prüfung, ob Aufnahme in die nächste Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster

Die Strategie des Bundes legt die zu erreichenden Ziele für den ÖREB-Kataster fest. Sie basiert auf Artikel 19 ÖREBKV, welcher bestimmt, dass das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster festlegt. Diese ist Basis für

- den durch swisstopo erlassenen Massnahmenplan,
- die kantonalen Umsetzungspläne und
- die 4-jährigen Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und den Kantonen, welche sich zeitlich mit der Legislaturperiode des Bundesrates decken.

Die Einführung neuer ÖREB-Themen muss integraler Bestandteil der nächsten Strategie des Bundes sein (2020–2023, 2024–2027 etc.).

Die Strategie präzisiert den Zeitplan für die Einführung neuer ÖREB-Themen, insbesondere die Fristen für die Nachführung von Dokumentationen und Richtlinien (Bundesweisungen) in Sachen ÖREB (Rahmenmodell, Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs, DATA-Extract etc.). Der Zeitplan muss auch die Zeit umfassen, die für die Erfassung der Daten, welche eine ÖREB beschreiben, benötigt wird.

(2a) Soll das ÖREB-Thema in die kommende Strategie aufgenommen werden?

Die Kantone sowie die BPUK werden zum Zeitplan und zu den neuen ÖREB-Themen konsultiert. Die Federführung liegt bei swisstopo, Bereich Vermessung.

Wenn die Einführung neuer ÖREB-Themen nicht berücksichtigt wird, so ist diese auf die nächste Strategie zu verschieben oder definitiv fallen zu lassen.

⁶ Es gibt raumbezogene Daten, die auf Bundesrecht beruhen bzw. von diesem sogar explizit gefordert sind und damit Geobasisdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeolG darstellen, die aber keinen Eingang in den Geobasisdatenkatalog im Anhang 1 zur GeolV gefunden haben.

(2b) Geobasisdatensatz Anhang 1 der GeoIV aufgeführt?

Anhang 1 der GeoIV beinhaltet alle Geobasisdaten nach Bundesrecht. Der Datensatz jedes ÖREB-Themas muss im Anhang 1 der GeoIV aufgeführt sein.

Bei einem neuen ÖREB-Thema wird geprüft, ob das ÖREB-Thema schon im Geobasisdatenkatalog eingetragen ist. Diese Prüfung wird durch swisstopo, KOGIS, durchgeführt und erfolgt in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle des Bundes.

Falls nicht, ist das ÖREB-Thema zur Aufnahme im Anhang 1 GeoIV zu beantragen. Dieser Anhang kann einmal pro Jahr nachgeführt werden.

Ein als ÖREB bezeichneter Datensatz im Anhang 1 der GeoIV bedeutet nicht, dass dieser Datensatz zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Anhangs 1 sofort im ÖREB-Kataster verfügbar wird. Für die Einführung im ÖREB-Kataster braucht es zusätzlich auch die Aufnahme dieses neuen ÖREB-Themas in der Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster [vgl. (2a)].

(2c) Spalte ÖREB im Anhang 1 der GeoIV?

Ein im Anhang 1 der GeoIV neu als ÖREB definierter Geobasisdatensatz muss bis Ende der neuen Strategieperiode des Bundes für den ÖREB-Kataster im ÖREB-Kataster eingeführt werden.

Wenn ein Geobasisdatensatz eines neuen ÖREB-Themas in der Spalte «ÖREB-Kataster» des Anhangs 1 der GeoIV nicht gekennzeichnet ist, so muss dies entsprechend angepasst werden. Federführung liegt bei swisstopo, KOGIS, in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle des Bundes.

(2d) Minimales Geodatenmodell (MGDM) vorhanden?

Entsprechend der aktuellen Liste der ÖREB-Themen ist es zwingend, dass das minimale Geodatenmodell zu einem neuen ÖREB-Thema beschrieben und verabschiedet ist.

Wenn das Modell nicht existiert, wird die Fachinformationsgemeinschaft (FIG) ersucht, das neue Datenmodell zu schreiben. Auf dieser Basis werden die formelle Vernehmlassung und die Verabschiedung der definitiven Fassung des Modells eingeleitet. Federführung liegt bei der zuständigen Fachstelle des Bundes.

Der Erstellungs- und Validierungsprozess des MGDM erfolgt gemäss Empfehlung swisstopo inkl. Vernehmlassungen.

(3) Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster mit Massnahmen und Finanzen

Die Strategie für die nächste Strategieperiode wird erarbeitet. (Federführung swisstopo, Bereich Vermessung; gemäss ordentlichem Prozess swisstopo inkl. Vernehmlassungen). Sie enthält auch das neu aufzunehmende ÖREB-Thema, inklusive entsprechender Massnahmen und Angaben zur Finanzierung. Die Strategie wird durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS verabschiedet.

(4) Nachführung der erforderlichen Dokumente

Ab Inkraftsetzung der neuen ÖREB-Strategie und gemäss dem vordefinierten Zeitplan werden die Vorschriften, Weisungen, Empfehlungen des Bundes im Bereich ÖREB, das Abnahmeprotokoll und alle die Einführung eines ÖREB-Themas begleitenden Elemente nachgeführt.

(5) Aufnahme des neuen ÖREB-Themas im kantonalen ÖREB-Kataster

Die Integration des neuen Themas kann nun im ÖREB-Kataster jedes Kantons im Rahmen der neuen Strategieperiode vollzogen werden.

8.2 Einführungsprozess bei ÖREB-Themen nach Kantonsrecht

Für die Einführung eines neuen ÖREB-Themas auf kantonaler Stufe muss die katasterverantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster die Einhaltung verschiedener Elemente berücksichtigen:

- Die vorgeschlagene Beschränkung ist eine *echte ÖREB*; dabei berücksichtigt sie die im Kapitel 8.1 Buchstabe (1a) erläuterten Prüfpunkte. Zusätzlich zu den obengenannten Kriterien sind folgende Punkte zu beachten:
 - Für eine ÖREB auf kantonaler Stufe gilt es abzuklären, ob diese nicht im Widerspruch zum Bundesrecht steht, welches klar festhalten würde, dass die Beschränkung nicht zulässig ist.
 - Ein Datensatz des Bundesrechts kann durchaus nicht berücksichtigt worden sein, weil eines der obengenannten Kriterien nicht zutrifft. Wenn nach kantonalem Recht das fehlende Kriterium erfüllt wird, so wird diese ÖREB de facto zu einem ÖREB-Thema nach kantonalem Recht und kann somit im ÖREB-Kataster eingeführt werden.
- Ein *Datenmodell*, das erlaubt, alle Elemente (Geometrie, Rechtsvorschriften, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen, Datum etc.) einer ÖREB zu führen, ist beschrieben und dokumentiert.
- Die *Daten erfüllen die Anforderungen des Datenmodells*.
- Die *Nachführungs- und Qualitätskontrollprozesse* sind eingeführt, genutzt und dokumentiert.
- Die *Informatikumgebung* des ÖREB-Katasters sowie die *Skripte* zur Erstellung von Auszügen, deren Nachführung und Verwaltung können das neue ÖREB-Thema berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Vorgaben auf einer Testumgebung zu verifizieren.
- Die *Bundesweisungen* (Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs, DATA-Extract etc.) sind so angepasst, dass das neue ÖREB-Thema geführt werden kann. Es wird empfohlen, diese Vorgaben auf einer Testumgebung zu verifizieren.

Die kantonale Gesetzgebung muss die Möglichkeit neuer ÖREB-Themen auf kantonaler Stufe vorsehen und dabei die zuständige Behörde nennen, welche darüber befindet.

9 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.